

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/8af8b3fa-ea26-3e97-8fc3-31841525e9ab

Bibliografie	
Titel	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	30. BlmSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-30

## § 6 30. BlmSchV - Emissionsgrenzwerte

Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	5 mg/cbm
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	20 mg/cbm

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	30 mg/cbm
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	40 mg/cbm

3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Distickstoffoxid	100 g/Mg
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	55 g/Mg

4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

		Geruchsstoffe	500 GE/cbm
i	und		

5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:



 Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BlmSchV,	0,1 ng/cbm.